

Erscheint täglich
Jahrs 6th, Uhr.

Redaktion und Expedition

Johann Gottlieb.

Sprechstunden der Redaktion:
Montag 10—12 Uhr.
Dienstag 4—6 Uhr.

Hier die wichtigsten Abonnementen nach 50.
Die Abonnenten sind zahlreich.

Ausgabe der für die nächsten
Nummer bestimmten Anzeigen an
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittag,
an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Cotta & Co., Universitätsstraße 25.
Louis Höhne, Schillerstraße 18, p.
und die 10, 12 Uhr.

Nº 279.

Amtlicher Theil.

Beckanntheit.

Der Auftritt zu der im Dienstgebäude des Königlichen Landgerichts hierstellt — im Schwurgerichtssaal — vom 10. d. Mts. Vormittags 9 Uhr, ab hattenden öffentlichen Verhandlung des vereinigten zweiten und dritten Strafassizes des Reichsgerichts in nur denjenigen Personen gestattet, welche mit einer entsprechenden Einladung versehen werden.

Die Einladungen werden am 10. d. Mts. und an jedem folgenden Verhandlungstage zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags, Hartstraße Nr. 9, im Vorraum ausgeschenkt und sind gleichzeitig vor dem Eintritt in den Saal an den aufwarten Stellen abzuliefern.

Personen, welche als legitimiste Vertreter der Presse zugelassen werden, erhalten vor dem Beginn der Verhandlung Eintrittskarten, welche bis zum Schluß der Sitzungen zum Auftritt berechtigen.

Leipzig, den 6. October 1881.

Die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts.

Beckanntheit.

Die revidierte Liste derjenigen Deutschen, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen gleichzeitig bestellt sind, wird vom 3. bis mit 12. October d. J. mit Aufnahme des Sonntags, in den Stunden vom Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittag von 2—6 Uhr im Einwohnerbüro des Polizeiamtes, Reichstraße 52/54, zu Leipziger Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Verordnung vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen oder Geschworenenamt bestellt zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Schriftliche oder ein eingeschriebenes, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Volljährigkeit in Folge krankhafter Verhandlung verloren haben;

2) Personen, gegen welche das Haftbefehlsgericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Übernahme der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Volljährigkeit in Folge krankhafter Verhandlung verloren haben;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

Leipzig, den 29. September 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Hartwig.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsrecht zum 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verrichtet werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

2) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

3) Personen, welche die Fertigkeit, den Urteilsspruch zu urteilen, nicht mehr besitzen;

4) Personen, welche auf Grund der körperlichen Gewalt über die Gefangene zur Sanktionung bereitstellt und einschlägt, oder bei dem mit der Auslegung der Liste bewilligten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Obwohl kann innerhalb dieser Frist jeder über 30 Jahren alte Ortsbewohner wegen Überzeugung seiner Person, dagegen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenenfähig zu sein glaubt, sowie wegen Überzeugung höherer oder wegen erfolgloser Antragstellung wichtiger Sectionen Einsicht erheben.

</